



# Generalversammlung

Verteilung: Begrenzt  
29. Juni 2012

Deutsch  
Original: Englisch

---

## Menschenrechtsrat

### Zwanzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 3

**Förderung und Schutz aller Menschenrechte, der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung**

Ägypten\*, Algerien\*, Argentinien\*, Aserbaidschan\*, Australien\*, Belgien\*, Bolivien (Plurinationaler Staat)\*, Bosnien und Herzegowina\*, Brasilien\*, Bulgarien\*, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire\*, Dänemark\*, Deutschland\*, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien\*, Estland\*, Finnland\*, Frankreich\*, Georgien\*, Griechenland\*, Guatemala, Honduras\*, Indien, Indonesien, Irland\*, Island\*, Italien, Kanada\*, Katar, Kroatien\*, Lettland\*, Libyen, Liechtenstein\*, Litauen\*, Luxemburg\*, Malediven, Malta\*, Marokko\*, Mauretanien, Mexiko, Monaco\*, Montenegro\*, Niederlande\*, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palästina\*, Peru, Polen, Portugal\*, Republik Korea\*, Republik Moldau, Rumänien, Schweden\*, Serbien\*, Slowakei\*, Slowenien\*, Somalia\*, Spanien, Timor-Leste\*, Tschechische Republik, Tunesien\*, Türkei\*, Ukraine\*, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland\*, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern\*: Resolutionsentwurf

## 20/... Förderung, Schutz und Genuss der Menschenrechte im Internet

*Der Menschenrechtsrat,*

*geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten,*

*unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats über das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, insbesondere die Ratsresolution 12/16 vom 2. Oktober 2009, sowie unter Hinweis auf die Resolution 66/184 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2011,*

*feststellend, dass die Ausübung der Menschenrechte, insbesondere des Rechts auf freie Meinungsäußerung, im Internet eine Frage ist, die zunehmend an Interesse und Bedeutung gewinnt, je mehr das rasante Tempo der technologischen Entwicklung es Menschen in*

---

\* Staat, der nicht Mitglied des Menschenrechtsrats ist.



aller Welt ermöglicht, die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien zu nutzen,

*Kenntnis nehmend* von den das Recht auf freie Meinungsäußerung im Internet betreffenden Berichten des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, die dem Menschenrechtsrat auf seiner siebzehnten Tagung<sup>1</sup> und der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung<sup>2</sup> vorgelegt wurden,

1. *erklärt*, dass die Rechte, die Menschen außerhalb des Internets haben, auch im Internet geschützt werden müssen, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung, das im Einklang mit den Artikeln 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte ohne Rücksicht auf Grenzen und für jedes Medium eigener Wahl gilt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass der globale und offene Charakter des Internets eine treibende Kraft des Fortschritts bei der Entwicklung in ihren verschiedenen Formen ist;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, den Zugang zum Internet und die internationale Zusammenarbeit zugunsten der Entwicklung der Medien und der Informations- und Kommunikationseinrichtungen in allen Ländern zu fördern und zu erleichtern;

4. *ermutigt* dazu, dass diese Fragen von den Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls berücksichtigt werden;

5. *beschließt*, die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, im Internet und bei anderen Technologien, sowie die Frage, wie das Internet zu einem wichtigen Instrument für die Entwicklung und für die Ausübung der Menschenrechte werden kann, im Einklang mit seinem Arbeitsprogramm weiter zu prüfen.

---

<sup>1</sup> A/HRC/17/27.

<sup>2</sup> A/66/290.